

L i z e n z v e r t r a g

zwischen

der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a.M.  
nachstehend kurz "I.G." genannt,

und

der Norddeutschen Mineralölwerke Stettin Gesellschaft mit beschränkter  
Haftung,

nachstehend kurz "Lizenznehmer" genannt.

§ 1.

Beschreibung des Verfahrens.

- (1) Die I.G. besitzt ein Verfahren zur Herstellung hochwertiger *DRP 624 583* Schmieröle aus Ausgangsstoffen, die ganz oder zum überwiegenden Teil aus bei gewöhnlicher Temperatur festen paraffinischen Kohlenwasserstoffen bestehen, durch Spalten dieser Ausgangsstoffe und Polymerisieren der erhaltenen flüssigen Produkte - allein oder zusammen mit den erhaltenen gasförmigen Olefinen - in Gegenwart von Aluminiumchlorid oder ähnlichen wirkenden Metallhalogeniden.
- (2) Dieses Verfahren ist der I.G. grundlegend durch das *DRP 624 583* geschützt; das Verfahren wird außerdem durch folgende, ebenfalls der I.G. gehörige Patente und Patentanmeldungen berührt:

DRP 540 014

" 546 082

" 565 249 *MO.*

" 402 990

Anmeldungen: 12 o.I. 1186.30

12 o.I. 1187.30.

§ 2.

Lizenzerteilung.

- (1) Die I.G. stellt dem Lizenznehmer das in § 1 beschriebene Verfahren (im folgenden als das "lizenzierte Verfahren" bezeichnet) für die vom Lizenznehmer in Pölitz zu errichtende Schmierölanlage zur Verfügung; insbesondere stellt die I.G. dem Lizenznehmer ihre sämtlichen, zu dem lizenzierten Verfahren gehörigen

technischen Kenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung und erteilt dem Lizenznehmer für die Ausübung des lizenzierten Verfahrens eine nicht-ausschliessliche, nicht-übertragbare Lizenz auf das DRP. 624 583. Soweit das lizenzierte Verfahren auch die in § 1 Abs. 2 erwähnten zusätzlichen Patente und Patentanmeldungen berührt, erteilt die I.G. hiermit dem Lizenznehmer auch auf diese zusätzlichen Patente und Patentanmeldungen eine nicht-ausschliessliche, nicht-übertragbare Lizenz.

- (2) Die in Abs. 1 erteilte Lizenz erstreckt sich mengenmäßig auf die gesamte Erzeugung von Schmieröl in der lizenzierten Anlage, die nach Maßgabe des zwischen den Parteien gesindert abgeschlossenen Bauvertrages für die Herstellung von ca. 20 000 jato hochwertiger Schmieröle projektiert bzw. gebaut wird. Eine Erweiterung der lizenzierten Anlage durch Aufstellung zusätzlich er Krack-Einheiten wird der Lizenznehmer nur auf Grund einer zusätzlichen Vereinbarung mit der I.G. vornehmen. Die I.G. darf eine solche Vereinbarung nur aus triftigen Gründen ablehnen. Als Erweiterung gilt nicht die Aufstellung von zusätzlichen Krack-Einheiten, wenn und soweit diese notwendig ist, um die Herstellung der erwähnten 20 000 jato zu gewährleisten.
- (3) Die lizenzierte Anlage darf nicht so gesteuert werden, daß andere Produkte als Schmieröle um ihrer selbst willen hergestellt werden.
- (4) Unter "Schmieröl" im Sinne dieses Vertrages sind alle anfallenden viskosen Produkte mit einer Viskosität von 5 oder mehr Englergrad bei 50°C zu verstehen.

### § 3.

#### Technischer Unterstützung durch I.G.

- (1) Die Mitwirkung der I.G. bei der Errichtung und Inbetriebsetzung der lizenzierten Anlage wird durch den Bauvertrag geregelt.

- (2) In dem Bestreben, das lizenzierte Verfahren in der lizenzierten Anlage jeweils in der vorteilhaftesten Form zur Anwendung gelangen zu lassen, wird die I.G. den Lizenznehmer über ihre sämtlichen zukünftigen, zu dem lizenzierten Verfahren gehörigen technischen Kenntnisse und Erfahrungen laufend unterrichten. Zu diesem Zweck sollen mindestens in Zeitabständen von 6 Monaten die technischen Sachbearbeiter des Lizenznehmers und der I.G. zu einer Besprechung über neue Kenntnisse und Erfahrungen ihrer entsprechenden Betriebe und Laboratorien zusammenkommen. Die I.G. gestattet dem Lizenznehmer, die zukünftigen Kenntnisse und Erfahrungen der I.G. in der lizenzierten Anlage zu verwenden. Soweit diese zukünftigen Kenntnisse und Erfahrungen durch Patente oder Patentanmeldungen, über welche die I.G. verfügen kann, geschützt sein werden, erteilt die I.G. hiermit dem Lizenznehmer eine nicht-ausschliessliche, nicht-übertragbare Lizenz auf diese Patente und Patentanmeldungen.
- (3) Wenn die I.G. Verbesserungen des lizenzierten Verfahrens von dritter Seite käuflich erwirbt, so ist sie nur gegen eine angemessene zusätzliche Entschädigung verpflichtet, diese Verbesserungen dem Lizenznehmer zur Verfügung zu stellen.

§ 4.

Lizenzzahlung.

- (1) Der Lizenznehmer zahlt an I.G. auf Vertragsdauer pro Kilo erzeugten Schmieröls eine laufende Abgabe, welche beträgt
- 2 Rpf. bei Zylinderölen und Autoölen  
3 Rpf. bei schweren Motorenölen.
- (2) Bei einem etwaigen Export der nach Abs. 1 lizenzpflichtigen Schmieröle werden die Parteien sich über eine Ermässigung der in Abs. 1 vorgesehenen Lizenzsätze verständigen, soweit dies aus Billigkeitserwägungen geboten erscheint.
- (3) Die Lizenzabgaben sind vierteljährlich zahlbar, und zwar jeweils am 1. Mai, 1. August, 1. November und 1. Februar für die Produktion des vorangegangenen Kalendervierteljahres.

## § 5.

Eigene Rechte des Lizenznehmers.  
Zukauf von Erfindungen durch den  
Lizenznehmer.

- (1) Mit Rücksicht darauf, daß die I.G. dem Lizenznehmer für die lizenzierte Anlage nicht nur ihre gegenwärtigen, sondern auch ihre zukünftigen technischen Kenntnisse und Erfahrungen gemäß § 3 Abs. 2 zur Verfügung stellt, verpflichtet sich der Lizenznehmer, der I.G. für das In- und Ausland ausschliesslich sämtliche geschützten und ungeschützten technischen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des lizenzierten Verfahrens unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, welche der Lizenznehmer während der Dauer dieses Vertrages gewinnen wird, einschliesslich derjenigen Kenntnisse und Erfahrungen, welche dem Lizenznehmer von seinen beiden Gesellschaftern zufließen.
- (2) Falls dem Lizenznehmer von dritter Seite einschlägige Erfindungen zum Erwerb angeboten werden, wird der Lizenznehmer sich bemühen, der I.G. auf Wunsch die Möglichkeit zu verschaffen, übertragbare Rechte auf diese Erfindungen zu erwerben.
- (3) Bezüglich derjenigen geschützten oder ungeschützten Erfindungen und Erfahrungen, die sowohl auf dem Gebiet des lizenzierten Verfahrens als auch auf anderen Gebieten verwendbar sind, wird folgendes vereinbart: Lizenznehmer hat auf Grund dieses Vertrages für das lizenzierte Gebiet einen Anspruch auch auf die bei anderen Verfahren gewonnenen eigenen Erfindungen und Erfahrungen der I.G., soweit diese für das lizenzierte Gebiet nützlich sind; mit Rücksicht hierauf gestattet Lizenznehmer der I.G. unentgeltlich, die der I.G. gemäß Abs. 1 zufließenden Erfindungen und Erfahrungen in ihren eigenen Anlagen auch außerhalb des lizenzierten Gebietes zu benutzen; ferner gestattet Lizenznehmer der I.G. unentgeltlich, die der I.G. gemäß Abs. 1 zufließenden Erfindungen und Erfahrungen des Lizenznehmers denjenigen Lizenznehmern der I.G. außerhalb des Gebiets des lizenzierten Verfahrens zugänglich zu machen, welche auf Grund vertraglicher Abmachung verpflichtet sind, der I.G. ihre entsprechenden eigenen Erfindungen und Erfah-

rungen derart zur Verfügung zu stellen, daß die I.G. in der Lage ist, diese Erfindungen und Erfahrungen dem Lizenznehmer für die lizenzierten Anlage zugänglich zu machen.

## § 6.

Geheimhaltung.

- (1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die ihm auf Grund dieses Vertrages und durch die Errichtung und den Betrieb der lizenzierten Anlage zufließenden Kenntnisse und Erfahrungen nicht außerhalb der lizenzierten Anlage und nicht zur Herstellung anderer Produkte als Schmieröl zu verwerten,
- (2) Der Lizenznehmer wird nach besten Kräften dafür Sorge tragen, daß keinerlei Kenntnisse und Erfahrungen, die der Lizenznehmer in Ausführung dieses Vertrages und bei der Errichtung und dem Betrieb der lizenzierten Anlage erhält, ohne Zustimmung der I.G. oder auf anderem Wege als über die I.G. an Dritte gelangen; als dritte im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht die zuständigen Bearbeiter der beiden gegenwärtigen Gesellschafter des Lizenznehmers.
- (3) Der Lizenznehmer wird seine Angestellten und Arbeiter zur Geheimhaltung - auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus den Diensten des Lizenznehmers - verpflichten und mit den Angestellten, welche einen tieferen Einblick in das lizenzierte Verfahren bekommen, Karenzverträge abschliessen.

## § 7.

Patentbestimmungen.

- (1) Die I.G. steht dafür ein, daß sie über ihre, bei Vertragsschluss bereits erteilten, daß lizenzierte Verfahren betreffenden Patente verfügungsberechtigt ist. Die I.G. erklärt, daß ihr nach sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt sind, die die Nichtigkeit dieser Patente oder die Abhängigkeit des lizenzierten Verfahrens von Schutzrechten Dritter begründen könnten. Eine Haftung für die Rechtsgültigkeit ihrer Patente oder für die Unabhängigkeit des lizenzierten Verfahrens von Schutzrechten Dritter übernimmt

Die I.G. nicht, auch steht sie nicht dafür ein, daß ihre Patentanmeldungen zur Patenterteilung führen.

- (2) Sollte von dritter Seite wegen der Anwendung des in diesem Vertrag lizenzierten Verfahrens in der lizenzierten Anlagen gegen den Lizenznehmer vorgegangen werden, so wird die I.G. den Lizenznehmer in der Verteidigung unterstützen; dieselbe Verpflichtung übernimmt der Lizenznehmer für den Fall einer Klage gegen die I.G..
- (3) Die I.G. verpflichtet sich, die durch diesen Vertrag lizenzierten Patente nicht ohne Einverständnis des Lizenznehmers fallen zu lassen und sie im Falle einer Nichtigkeitsklage mit der Sorgfalt, die sie sonst in Patentsachen anzuwenden pflegt, zu verteidigen. Lizenznehmer wird die I.G. auf Wunsch bei der Verteidigung der Patente unterstützen.
- (4) Lizenznehmer verpflichtet sich, auf Wunsch der I.G. schutzfähige Erfindungen, die unter die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 fallen, in den von der I.G. zu bezeichnenden Ländern schützen zu lassen, sowie eine entsprechende Anmeldung oder ein entsprechendes Patent nur mit Zustimmung der I.G. fallen zu lassen. Wenn jedoch der Lizenznehmer an der Anmeldung einer Erfindung oder an der Aufrechterhaltung eines Patentes kein Interesse hat, so kann er die Erfindung oder das Patent der I.G. für eines oder mehrere Länder zwecks Übernahme anbieten. Übernimmt die I.G. das Schutzrecht oder die Schutzrechtsanmeldung, so trägt sie vom Zeitpunkt der Übernahme ab alle damit verbundenen Kosten. Nimmt die I.G. das Angebot des Lizenznehmers nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten an, so ist der Lizenznehmer insoweit von den in diesem Absatz genannten Verpflichtungen frei.

#### § 8.

##### Patentfrieden.

Die Vertragsparteien vereinbaren Patentfrieden auf dem Gebiet des lizenzierten Verfahrens und werden demgemäß ihre Patente und Patentanmeldungen, die das lizenzierte Verfahren betreffen, weder direkt noch indirekt bekämpfen.

§ 9.

Chemikalienbedarf der lizenzierten Anlage.

Der Lizenznehmer wird die für die lizenzierte Anlage benötigten Chemikalien von der I.G. beziehen, soweit die I.G. diese Stoffe herstellt und preislich sowie qualitativ konkurrenzfähig ist.

§ 10.

Abfall- und Nebenprodukte.

Der Lizenznehmer darf der I.G. mit den zwangsläufig anfallenden Neben- und Abfallprodukten sowie mit etwa durch Weiterverarbeitung aus diesen gewonnenen Produkten keine Konkurrenz auf den Gebieten außerhalb des Mineralölhandels machen. Werden solche Produkte gewonnen, so bedarf es einer besonderen Vereinbarung der Parteien über deren Verwertung.

§ 11.

Vertragsdauer .

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird für die Dauer von 10 Jahren ab Inbetriebnahme (d.h. ab Ende des Kalendermonats, in dem die Anlage erstmals  $\frac{1}{24}$  der Gesamtjahresleistung erreicht hat) abgeschlossen. Die Bestimmungen des § 6 bleiben noch 5 Jahre über den Zeitpunkt des Vertragsablaufes hinaus in Kraft.
- (2) Nach Ablauf des Vertrages bleibt der Lizenznehmer berechtigt, die ihm dann lizenzierten Schutzrechte bis zu deren Ablauf in dem durch diesen Vertrag bestimmten Umfang unentgeltlich weiter zu benutzen; desgleichen verbleiben der I.G. unentgeltlich die ihr bis zum Vertragsablauf gemäß § 5 Abs. 1 erwachsenen Rechte auch für die Zeit nach Vertragsablauf.
- (3) Vor Ablauf dieses Vertrages werden die Parteien darüber beraten, ob die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 und § 5 durch eine neue Vereinbarung über den Zeitpunkt des Vertragsablaufes hinaus beibehalten werden sollen.

§ 12

Urkundensteuer.

Die durch diesen Vertrag entstehende Urkundensteuer tragen beide Parteien zu gleichen Teilen.

Stettin,  
den 6. II. 1940

Norddeutsche Mineralölwerke Stettin  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
gez. Hartmann

Ludwigshafen/Rhein.,  
den 15. II. 1940

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft  
gez. Müller-Cunradi    gez. ppa. Ringer